Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 1.

(Nr. 12416.) Gesetz über die Bestrafung der Schulversäumnisse in den Hohenzollernschen Landen. Vom 29. Dezember 1922.

Der Preußische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die in den Hohenzollernschen Landen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse werden aufgehoben.

§ 2.

Die Bezirksregierung wird ermächtigt, wegen der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder gegen die Personen, denen die Sorge für die Person der Kinder obliegt, im Wege der Verordnung Strafvorschriften zu erlassen.

Die Schulversäumnisse gelten als Übertretungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Dezember 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Boelitz.

(Nr. 12417.) Gesetz zur Abänderung der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919. Vom 31. Dezember 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Auf Grund des Artikel III des Reichsgesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 590) werden im § 3 der Verordnung vom

Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1923.

26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33), betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, hinter Abs. 1 folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

Im Interesse der Festigung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform können ferner jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden:

Ministerialdirigenten,

Oberpräsidialräte,

Oberregierungsräte bei den Regierungen als erste Vertreter der Regierungspräsidenten

und der

Oberregierungsrat als erster Vertreter des Polizeipräsidenten von Berlin.

Dabei ist es unerheblich, ob die betroffenen Beamten vor oder nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung angestellt worden sind.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Dezember 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12418.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179). Vom 31. Dezember 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Im zweiten Satze des § 45 Abs. 1 des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179) werden hinter dem Worte „Gesetzes" die Worte eingefügt „oder einzelner Vorschriften des Gesetzes".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Dezember 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12419.) Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 3. Januar 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten.

§ 2.

(1) Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten

a) der Stufe I .... 360 Mark,
b) » » II .... 450 » ,
c) » » III .... 540 » ,
d) » » IV .... 630 » ,
e) » » V .... 720 » .

(2) Es gehören von den in der Besoldungsordnung zum Beamten-Diensteinkommensgesetze vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) aufgeführten Beamten:

	die Beamten mit		
	festen Grundgehaltssätzen in Gruppe	Mindestgrundgehaltssätzen in Gruppe	Einzelgehältern in Gruppe
zur Stufe I	1—5	—	—
» » II	6—8	1 und 2	—
» » III	9—12	3	—
» » IV	13	4 und 5	I—III
» » V	—	—	IV und V.

(3) Bei Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Achtel des vollen Tagegeldsatzes und bei Dienstreisen von mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden, die Hälfte des vollen Tagegeldsatzes gewährt.

(4) Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders mit der Maßgabe zu berechnen, daß ein volles Tagegeld zu gewähren ist, wenn die Hinreise vor 6 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 12 Uhr mittags beendet wird.

(5) Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und, wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

(6) Für Versetzungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld.

§ 3.

(1) Für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen wird den Beamten ein Übernachtungsgeld in Höhe von drei Viertel der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Tagegelder gewährt.

(2) Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Hinreise vor 3 Uhr morgens angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet wird. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird.

(3) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 2 entfällt, wenn den Beamten die infolge Benutzung des Schlafwagens entstandenen Kosten erstattet werden.

(4) Wird dem Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amts wegen zur Verfügung gestellt, so erhält er mindestens ein Viertel des Übernachtungsgeldes.

(5) Bei Versetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein nach Abs. 1 zu bemessendes Übernachtungsgeld zu gewähren.

§ 4.

(1) Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen, einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, zu erstatten.

(2) Es sind berechtigt zu benutzen:

a) die zweite Schiffs- oder dritte Wagenklasse:
die Beamten der Stufe I,

b) die erste Schiffs- oder zweite Wagenklasse:
die Beamten der Stufen II und III,

c) die erste Schiffs- oder erste Wagenklasse:
die Beamten der Stufen IV und V.

(3) Sind an einem auswärtigen Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen. Außerdem kann für weite und besonders anstrengende Reisen die Benutzung einer höheren Wagenklasse im einzelnen Falle von der vorgesetzten Behörde genehmigt werden.

(4) Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Betrag von 10 Mark gewährt. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so werden ihm die entstandenen Unkosten ersetzt, soweit sie nicht die nach Lage des Einzelfalles angemessenen Grenzen überschreiten.

(5) Weitere Nebenkosten, insbesondere bei einem Zu- und Abgang von und zur Eisenbahn, werden in angemessenen Grenzen erstattet.

(6) Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt.

§ 5.

Die Benutzung eines Kraftfahrzeugs sowie eines Luftverkehrsmittels richtet sich nach den vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen.

§ 6.

Hat eine einzelne Dienstreise einen Aufwand, der durch die Reisekosten nicht gedeckt werden kann, oder einen sonstigen außergewöhnlichen Aufwand erfordert, so bewilligt die oberste Verwaltungsbehörde einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung.

§ 7.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitze sowie außerhalb in geringerer Entfernung als 2 km von dessen Ortsgrenze werden lediglich die wirklichen Auslagen erstattet, wenn sie durch besondere Umstände gerechtfertigt sind.

§ 8.

(1) Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt werden, sowie für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte können an Stelle der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Vergütungen anderweitige Beträge durch die oberste Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzminister festgesetzt werden. Soweit bei Ausführung dieser Bestimmung Streitigkeiten über die dem einzelnen Beamten zustehenden Ansprüche entstehen, ist von der zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Beamten die für ihn zuständige Beamtenvertretung zu hören.

(2) Eine Vergütung nach § 2 wird nicht gewährt bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zur regelmäßigen Dienstaufgabe des Beamten gehören.

(3) Ist der Beamte genötigt, an auswärtigen Orten ein Nachtquartier zu nehmen, so ist das Übernachtungsgeld nach § 3 zu gewähren.

§ 9.

Beamte, die für Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fahrkosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeugen oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Fahrkosten nur dann, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als 2 km von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 10.

Werden Beamte, die nach den §§ 8 und 9 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so bestimmt die vorgesetzte Behörde, ob eine Kürzung der Pauschsumme zu erfolgen hat und inwieweit die Entschädigung für die Stellvertreter aus dem Betrag, um den die Pauschsumme gekürzt wird, zu bestreiten ist.

§ 11.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum

Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird. Im übrigen können ihnen Reisekosten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Finanzministers gewährt werden.

§ 12.

(1) Planmäßige Beamte, die vorübergehend

a) außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes oder
b) außerhalb ihres tatsächlichen Wohnortes, wenn ein dienstlicher Wohnsitz nicht vorhanden ist, oder
c) außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes und ihres tatsächlichen Wohnortes, wenn letzterer nicht mit dem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt,

bei einer Behörde beschäftigt werden oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 4 Wochen aufhalten, erhalten neben ihrer Besoldung eine Vergütung, deren Höhe der Finanzminister in Anlehnung an die Sätze des § 2 festsetzt.

(2) Für nichtplanmäßige Beamte bestimmt in den Fällen des Abs. 1 die oberste Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzminister die Höhe der Tagegelder.

(3) Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in den §§ 2 und 3 für Versetzungsreisen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder.

(4) Im übrigen findet für den Beschäftigungsort § 7 sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsprechende Anwendung.

§ 14.

(1) Die §§ 1 bis 6 des Gesetzes finden auch auf die Dienstreisen der Beamten der Landjägerei und Schutzpolizei Anwendung. Der Begriff der Dienstreise bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Im übrigen werden der Minister des Innern und der Finanzminister ermächtigt, besondere Vorschriften für die bezeichneten Beamten zu erlassen.

(2) Nehmen Beamte der Schutzpolizei bei Dienstreisen an der Verpflegung teil, so regelt sich die Abfindung mit Tagegeld nach den vom Minister des Innern und dem Finanzminister zu treffenden besonderen Bestimmungen.

§ 15.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen; sie sind dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Zu den Sätzen im § 2 können Ausgleichszuschläge gewährt werden, die bei Änderungen der Ausgleichszuschläge zu dem Diensteinkommen der Beamten ebenfalls anderweit festzusetzen sind. Die Festsetzung der Ausgleichszuschläge sowie die erforderlichen Änderungen der Sätze in den §§ 3 und 4 erfolgen durch den Finanzminister. Dieser wird auch ermächtigt, bei Neufestsetzung der Grundgehälter der Beamten die Tagegeldbeträge des § 2 entsprechend neu zu bestimmen. Letztere Beträge sind dem Landtag alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

(3) Für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten, nach besonders teuren Orten oder nach Orten außerhalb des Reichsgebiets kann der Finanzminister im Einvernehmen mit der obersten Verwaltungsbehörde eine anderweite Regelung vornehmen.

(4) Die auf Grund der Abs. 1 bis 3 erlassenen Bestimmungen sind für die Ansprüche der Beamten gleicherweise maßgebend wie dieses Gesetz.

§ 16.

(1) Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt der Finanzminister.

(2) Gleichzeitig werden alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) aufgehoben.

(3) Soweit in bestehenden Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12420.) Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes. Vom 19. Dezember 1922.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des vom Landtag am 29. November 1922 beschlossenen Gesetzes über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

   Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig für die erste Hälfte des Monats Dezember auf 174 v. H., für die zweite Hälfte des Monats Dezember und die nachfolgende Zeit auf 232 v. H. festgesetzt.

2. Im § 18 Abs. 3 wird die Zahl „2 000" durch die Zahl „3 500" ersetzt.

Artikel II.

Die Bestimmung unter Artikel I Ziffer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12421.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen (Anlagen I und II des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 — Gesetzsamml. S. 625). Vom 27. Dezember 1922.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab durchweg auf das 200fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Wirkung vom gleichen Tage ab auf das 100fache erhöht.

Der Erlaß vom 24. November 1922 (Gesetzsamml. S. 443), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 31. Dezember 1922 aufgehoben.

Berlin, den 27. Dezember 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

(Nr. 12422.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 28. Dezember 1922.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimme ich, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Netzbach am 1. Februar 1923 beginnt.

Berlin, den 28. Dezember 1922.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Chemische Fabrik Buckau-Werk, Ammoniaksodafabrik in Staßfurt, für die Ablagerung von Schlammrückständen, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 49 S. 307, ausgegeben am 9. Dezember 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Helmstedt, Aktiengesellschaft in Helmstedt, für den Bau einer elektrischen Fernleitung von Harbke über Öhlendorf nach Oker, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 50 S. 317, ausgegeben am 16. Dezember 1922, und
   der Regierung in Hildesheim Nr. 49 S. 245, ausgegeben am 9. Dezember 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Osnabrück für die Errichtung einer Flußbadeanstalt an der Nette, durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 50 S. 249, ausgegeben am 16. Dezember 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.